

Statuten

2011

I. Name, Zweck und Aufgaben

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „ZVS/BirdLife Zürich (Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden)“, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

ZVS/BirdLife Zürich übernimmt die Verpflichtungen und Verbandsrechte des Zürcher Vogelschutzes (ZVS), Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden, und führt dessen Aufgaben unter neuem Namen weiter.

Artikel 2: Zugehörigkeit

ZVS/BirdLife Zürich ist mit seinen Sektionen Mitglied beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Artikel 3: Zweck

ZVS/BirdLife Zürich bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, speziell der Vogelwelt, sowie die Erhaltung und Förderung der natürlichen biologischen Vielfalt und einer naturnahen Landschaft im Kanton Zürich.

Artikel 4: Mittel

ZVS/BirdLife Zürich ist bestrebt diese Ziele zu erreichen durch:

- a) Zusammenarbeit, Förderung und Beratung der Sektionen bei ihrer Arbeit für den Natur- und Vogelschutz in den Gemeinden.
- b) Durchführung und Unterstützung eigener kantonaler Aktionen sowie Umsetzung nationaler Programme.
- c) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für die Natur und Umwelt.
- d) Durchführung und Unterstützung der Erarbeitung von Grundlagen für einen umfassenden Naturschutz.
- e) Vermittlung von direkten und ursprünglichen Naturerlebnissen sowie von Kenntnissen der einheimischen Flora und Fauna, insbesondere der Vögel.
- f) Ausbildung von ExkursionsleiterInnen und Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen, Kursen und Tagungen.
- g) Information und Öffentlichkeitsarbeit über den Natur- und Vogelschutz.
- h) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen.
- i) Förderung naturnaher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft.
- j) Erwerb und Pacht insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald.
- k) Hinwirken auf einen konsequenten Gesetzesvollzug und auf den Erlass der notwendigen Rechtsgrundlagen für den Natur- und Umweltschutz.
- l) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei den Behörden.
- m) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen, insbesondere Bemühung um Legate, Unterstützungsbeiträge und Spenden.

II. Mitglieder

Artikel 5: Mitglieder

ZVS/BirdLife Zürich besteht aus lokalen Sektionen und Ehrenmitgliedern.

Artikel 6: Aufnahme

Als Sektionen können Vereine, Abteilungen von Vereinen und Gruppierungen aufgenommen werden, die Natur- und Vogelschutz in der Gemeinde betreiben.

Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Abgewiesenen Vereinen oder Gruppierungen steht das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung offen.

Artikel 7: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder anerkennen die Verbandsstatuten und die von den Organen erlassenen Reglemente und Anordnungen.

Artikel 8: Verdienstabzeichen

Personen, die sich in den Sektionen ausgezeichnet oder sich um die Verbandsaufgaben verdient gemacht haben, können auf Antrag einer Sektion oder des Vorstandes mit dem Verdienstabzeichen ausgezeichnet werden.

Artikel 9: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ausserordentlich verdiente VerbandspräsidentInnen können von der Delegiertenversammlung zu EhrenpräsidentInnen ernannt werden.

Artikel 10: Austritte

Austrittsgesuche sind schriftlich an den/die PräsidentIn zu richten und werden vom Vorstand behandelt. Austritte können nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich denjenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten.

Sektionen, die den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung steht offen.

III. Organisation

Artikel 11: Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) RechnungsrevisorInnen
- d) Kommissionen
- e) Geschäftsstelle

f) Regionalgruppen

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

A. Delegiertenversammlung

Artikel 12: DV, Termine

Jährlich hat eine ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag eines Zehntels der Sektionen einberufen werden.

Die Einladung mit Traktandenliste hat schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand für Ausgaben des Projektfonds, welche seine Kompetenz übersteigen, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung innert zehn Tagen einberufen.

Artikel 13: Stimmrechte

An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

a) Delegierte der Sektionen gemäss folgendem Anspruch:

bis 100 Mitglieder, 2 Delegierte

101 - 300 Mitglieder, 3 Delegierte

301 - 500 Mitglieder, 4 Delegierte

über 500 Mitglieder, 5 Delegierte

b) Mitglieder des Vorstandes

c) RegionalgruppenleiterInnen

d) RevisorInnen und Ehrenmitglieder

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Artikel 14: Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung

h) Genehmigung des Jahresberichtes

c) Abnahme der Verbands-, Projektfonds- und allfälliger weiterer Rechnungen

d) Genehmigung des Budgets

e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

f) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder

g) Schaffung oder Aufhebung weiterer Verbandsorgane

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Verdienstabzeichen

i) Entscheidung über Rekurse gemäss Artikel 6 und 10

j) Beschlussfassung über Anträge

- k) Beschlussfassung über finanzielle Verpflichtungen, welche die Kompetenz des Vorstandes gemäss Art. 18 überschreiten
- l) Beschlussfassung über Statutenänderung und Verbandsauflösung
- m) Wahl der RechnungsrevisorInnen
- n) Wahl der Delegierten bei SVS/BirdLife Schweiz auf Vorschlag des Vorstandes und der Sektionen
- o) Wahl des Ortes der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

Artikel 15: Anträge/Frist

Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens sechs Wochen vorher schriftlich und mit Begründung dem/der PräsidentIn einzureichen.

Anträge sind auf der Traktandenliste aufzuführen.

B. Vorstand

Artikel 16: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und den Ressortverantwortlichen, zusammen 7 bis 11 Mitgliedern. Personen, die fest vom Verband angestellt sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, selbst.

Der/die GeschäftsführerIn nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Zur Beratung grundsätzlicher Verbandsgeschäfte lädt der Vorstand mindestens einmal jährlich die RegionalgruppenleiterInnen und die SVS-Delegierten mit konsultativer Stimme zur Vorstandssitzung ein.

Artikel 17: Befugnisse, Unterschriftenberechtigung

Der Vorstand führt den Verband mit strategischen Entscheidungen. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt zusammen mit der Geschäftsstelle den Verband nach aussen.

Er ist für Beschwerden und Rekurse das oberste Exekutivorgan. Er kann dazu einen besonderen Ausschuss legitimieren.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv zu zweien:

je der/die PräsidentIn oder der/die GeschäftsführerIn zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder gemäss besonderem Vorstandsbeschluss.

Der Vorstand setzt zu seiner Beratung und Entlastung Kommissionen ein. Er wählt die Kommissionsmitglieder (ausgenommen die RegionalgruppenleiterInnen in der Regionalkommission, Art. 25).

Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und Dritte beauftragen.

Vorbehalten bleibt das Recht der DV gemäss Art. 14.

Artikel 18: Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen. Darüber hinaus kann der Vorstand folgende Ausgaben tätigen:

- a) Fr. 100'000.- pro Fall für Landerwerb insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland- und Waldflächen sowie zur Begründung von Dienstbarkeiten.
- b) Fr. 50'000.- pro Fall bis max. 100'000.- im Jahr für Unterhalt und Gestaltung der verbandseigenen Naturschutzgebiete und für Beiträge an Reservate von Sektionen.
- c) Fr. 50'000.- pro Fall bis max. Fr. 100'000.- im Jahr für zusätzliche Geschäfte ausserhalb des Budgets.

C. Rechnungsrevision

Artikel 19: RevisorInnen

Für die Prüfung der Verbandsrechnung, der Projektfondsrechnung und allfälliger Spezialrechnungen werden drei RechnungsrevisorInnen gewählt. Sie haben der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Ihre Wahl durch die Delegiertenversammlung erfolgt gestaffelt, so dass jedes Jahr ein/eine RevisorIn zu wählen ist. Ferner wählt die Delegiertenversammlung einen/eine ErsatzrevisorIn, welche im Verhinderungsfall eine gewählte RevisorIn vertritt. Zur Revision müssen mindestens 2 RevisorInnen anwesend sein.

D. Kommissionen

Artikel 20: Zusammensetzung

Jeder Kommission gehört mindestens das ressortverantwortliche Vorstandsmitglied an, es amtiert in der Regel als KommissionspräsidentIn.

Artikel 21: Befugnisse

Die Kommission bearbeitet in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle ein bestimmtes Sachgebiet. Die Rahmenbedingungen werden durch den Vorstand festgelegt. Die Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

E. Geschäftsstelle

Artikel 22: Wahl

Der Vorstand wählt den/die GeschäftsführerIn und auf dessen/deren Vorschlag die weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann die Wahl der weiteren Mitarbeitenden an einen Personalausschuss delegieren.

Der/die GeschäftsführerIn ist für die Tätigkeit der gesamten Geschäftsstelle dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er/Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Direkter Vorgesetzter des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin ist der/die PräsidentIn.

Artikel 23: Befugnisse

Die Geschäftsstelle leitet den Verband operationell, sie behandelt die Verbandsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und ist die Dienstleistungsstelle für die Sektionen und den Vorstand. Die Geschäftsstelle vertritt mit dem Vorstand den Verband nach aussen.

F. Regionalgruppen

Artikel 24: Gliederung, Aufgaben

Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Regionen auf. Die Sektionen einer Region bilden zusammen eine Regionalgruppe. Die Regionalgruppen konstituieren sich selbst.

Die Regionalgruppen sind ein Bindeglied zwischen der lokalen und der kantonalen Verbands-ebene. Sie dienen der Zusammenarbeit unter den Sektionen und dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen lokaler und kantonalen Ebene.

Artikel 25: RegionalgruppenleiterIn / Regionalkommission

Die Regionalgruppen wählen auf Vorschlag der Sektionen ihre/n RegionalgruppenleiterIn. Jede Sektion hat eine Stimme. Liegt kein Vorschlag vor, wählt der Vorstand eine geeignete Person. Die RegionalgruppenleiterInnen bilden zusammen mit dem/der Ressortverantwortlichen Regionen die Regionalkommission.

IV. Finanzen

Artikel 26: Verbandskasse

Einnahmen der Verbandskasse:

Mitgliederbeiträge, Überschüsse aus der Verbandstätigkeit, freiwillige Beiträge und Spenden, Sponsorenbeiträge, Schenkungen und Legate, Rückerstattungen und Beiträge des Kantons, u.a.

Ausgaben der Verbandskasse:

- a) Verbandstätigkeit gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes
- b) Rückerstattungen an die Sektionen.

Artikel 27: Projektfonds

¹ Der Verband unterhält unter der Bezeichnung „Projektfonds“ einen Fonds mit folgenden Zwecken:

- a) Unterstützung lokaler und regionaler Projekte von ZVS-Sektionen
- b) Finanzierung von Projekten des Verbandes und anderen Institutionen zur Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen
- c) Dingliche Sicherung (Kauf, Dienstbarkeit), Pacht und Unterhalt insbesondere von schützenswerten Biotopen, Kulturland und Waldflächen.

² Einnahmen des Projektfonds:

- a) Freiwillige Solidaritätsbeiträge von Sektionen
- b) Mitgliederbeiträge, Pachtzinsen und andere Liegenschaftserträge, Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden
- c) Sammelaktionen, freiwillige Beiträge und Spenden, Sponsorbeiträge, Schenkungen, Legate

³ Ausgaben des Projektfonds:

Unterstützung von Projekten gemäss Absatz 1

Bedingungen für die Gewährung eines Beitrages werden im Projektfonds-Reglement festgelegt. Das Reglement wird durch den Vorstand erlassen.

Artikel 28: Rechnungsführung

Die Geschäftsstelle führt die Verbandskasse und den Projektfonds. Für den Projektfonds ist eine getrennte Rechnung zu führen.

Die Jahresrechnungen sind dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung mindestens zwei Monate vorher zu unterbreiten.

Der Vorstand legt das Rechnungsjahr fest.

Artikel 29: Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 30: Mitteilungen

Der Vorstand verbreitet seine Mitteilungen im eigenen Mitteilungsblatt, auf dem Zirkularweg, über das Internet und über die Mitteilungen von SVS/BirdLife Schweiz.

Artikel 31: Sektionen

Die Sektionen sind gehalten:

- a) ihre Statuten dem kantonalen Verband vorzulegen
- b) eine übersichtliche Jahresrechnung zu führen
- c) die Rechnungen und Quittungen für die rückerstattungsberechtigten Auslagen auf den festgelegten Termin dem Verband zuzustellen. Später eintreffende Eingaben können abgelehnt werden
- d) dem Verband auf Verlangen eine Abschrift der Jahresrechnung und ein Mitgliederverzeichnis zur Verfügung zu stellen
- e) eine Statistik über die Reinigung und Besetzung der Nistkästen zu führen und diese dem Verband termingerecht zuzustellen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 32: Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.

Artikel 33: Auflösung

Im Falle einer Auflösung sind das Verbandsvermögen und die im Projektfonds gebundenen Mittel bei einer Bank zuhanden eines neuen Zürcher Natur- und Vogelschutzverbandes mit ähnlichen Zielsetzungen zu hinterlegen.

Wird innert zehn Jahren kein solcher Verband gegründet, fallen die vorhandenen Mittel an

den Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Die verbandseigenen Reservate werden unter Wahrung der Zweckbestimmungen Eigentum des Kantons Zürich.

Artikel 34: Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 12. März 2011 in Uster genehmigt. Sie ersetzen diejenigen von ZVS/BirdLife Zürich vom 14. März 2010 und treten sofort in Kraft.

ZVS/BirdLife Zürich

Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden

Zürich, 12. März 2011

Namens der Delegiertenversammlung:

Präsident

Xaver Jutz



Aktuar

Walter Leuthold



